

Besondere Bestimmungen

# Lieferung von Wägen durch die SNCF, Halter

## Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel 1</b>	<b>Lieferbedingungen</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Bestellvorgang und Bedingungen für die Bereitstellung der Wägen</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Lieferung von beladenen Wägen</b>
<b>Artikel 4</b>	<b>Rückgabe der Wägen</b>
<b>Artikel 5</b>	<b>Be- und Entladefristen</b>
<b>Artikel 6</b>	<b>Andere Leistungen als Be- und Entladung</b>
<b>Anhang</b>	<b>Liste der Eisenbahnunternehmen (Halter), welche ein bilaterales Abkommen mit SNCF abgeschlossen haben</b>

# Besondere Bestimmungen

## Lieferung von Wägen durch die SNCF, Halter

Übersetzung ins Deutsche: Im Streitfall gilt die französische Version.

---

*Die SNCF ist als Eisenbahngesellschaft und Wagenhalterin den „Verträgen über die Benutzung von Wägen im internationalen Eisenbahnverkehr“ (CUV) beigetreten. Für die Instandhaltung (EMC) zeichnet sich die Ermewa SAS, ein ECM-zertifiziertes Unternehmen, das bei der Europäischen Eisenbahn-Agentur geführt wird, verantwortlich.*

*Die vorliegenden besonderen Bestimmungen gelten auch gegenüber Wagenlieferanten anderer Eisenbahngesellschaften (Wagenhalter), die ein Abkommen mit SNCF abgeschlossen haben (siehe Liste im Anhang), sofern die SNCF Benutzerunternehmen dieser Wägen ist.*

---

### 1. Lieferbedingungen

**1.1** Die von der SNCF zur Verfügung gestellten Wägen werden betriebsbereit überlassen und der Benutzergesellschaft der SNCF (bzw. einer ihrer eingesetzten bzw. aufeinander folgenden Frachtführerschaften) aufgeliefert, oder aber gemäß den in den Sondervereinbarungen mit dem Kunden festgelegten Bestimmungen. Diese legen die Art der Überlassung sowie den Betriebsmodus fest. Die Anzahl und die Art der zu liefernden Wägen werden zwischen der SNCF und dem Kunden vereinbart. Der Letztgenannte haftet für die Exaktheit und die Vollständigkeit seiner Angaben.

Die SNCF liefert die Anzahl an geeigneten Wägen, im Rahmen der verfügbaren Kapazität. Das Material wird in einem derartigen technischen und Sauberkeitszustand geliefert, der die geplante Verwendung ermöglicht.

**1.2** Der Kunde verwendet das gelieferte Material ausschließlich im Rahmen der geplanten Beförderungen. Er haftet für jegliche Schäden an dem ihm überlassenen Material.

**1.3** Der Kunde verpflichtet sich, alle betroffenen Parteien (Absender, Empfänger, Privatgleisbesitzer, ...) über die Besonderen Bestimmungen zur Lieferung von Wägen, die sie betreffen, darunter besonders die Bestimmungen der Klausel 5 der vorliegenden Besonderen Bestimmungen, in Kenntnis zu setzen.

---

### 2. Bestellvorgang und Bedingungen für die Bereitstellung der Wägen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die betriebsbereite Überlassung der Wägen.

#### 2.1 Bestellung

Die Bestellung des/der Wagen/Wägen erfolgt anhand eines schriftlichen bzw. digitalen Formulars, das vom Kunden ausgefüllt und innerhalb der für die Abgabe der Bestellungen vereinbarten Frist vor der gewünschten Bereitstellung des Materials an den angegebenen Kundendienst übermittelt werden muss. Diese Frist wird mit dem Kunden vertraglich festgelegt.

Die Bestellung legt Folgendes fest:

- die Kategorien und die Anzahl der bestellten Wägen für jede Kategorie,
- das Datum der Überlassung,
- genaue Angaben zu Ladebahnhof und Ladeort.

Diese Informationen werden, wenn möglich, durch die Bezeichnung des Bestimmungsbahnhofs/der Bestimmungsbahnhöfe der Wägen sowie mit der Bezeichnung und des Zustandes der Güter ergänzt.

Jede Bestellung muss unter Angabe der Lieferbedingungen beantwortet werden.

Bestellungen, welche die vereinbarte Frist zur Abgabe der Bestellung vor der gewünschten Bereitstellung unterschreiten, werden bearbeitet, sind jedoch für den Auftragnehmer nicht verbindlich.

#### 2.2 Änderung und Stornierung von Bestellungen

Jede Bestellung von zusätzlichen Wägen gilt als neue Bestellung.

Jede Stornierung bzw. Änderung einer Bestellung, die zu einer Reduzierung der Wagenanzahl führt, muss in Form einer schriftlichen Bestellung an den Kundendienst ergehen; dabei gelten die gleichen Bedingungen wie bei der ursprünglichen Bestellung und dies muss an dem der vorgesehenen Bereitstellung vorausgehenden Werktag vor 12.00 Uhr erfolgen.

Stornierungen bzw. Änderungen, die nach dieser Frist bzw. nach Bereitstellung der Wägen eingehen, verpflichten zur Bezahlung der in den Tarifen festgelegten Vertragsstrafen (*verfügbar auf der Internetseite von Fret SNCF [http://fret.sncf.com/fret/nos\\_services\\_et\\_offres\\_commerciales/548-conditions\\_commerciales\\_et\\_tarifs.html](http://fret.sncf.com/fret/nos_services_et_offres_commerciales/548-conditions_commerciales_et_tarifs.html)*) und verpflichten den Kunden gegebenenfalls zur Einhaltung der Rückgabefristen gemäß Artikel 5.3 (siehe unten).

### 2.3 Bereitstellung der Wägen

Der Kunde muss überprüfen, dass das übergebene Material keine sichtbaren Mängel aufweist. Er teilt der SNCF vor jeder Beladungstätigkeit allfällige Vorbehalte mit; dies in jedem Fall innerhalb einer Frist von 8 Stunden nach Lieferung des Materials. Für den Fall, dass der/die Wagen/Wägen nach Schließung des Lieferortes geliefert werden, muss die Meldung allfälliger Vorbehalte innerhalb der 8 Stunden erfolgen, die auf die Wiederöffnung des Lieferortes folgen. Ansonsten gilt die Bereitstellung der Wägen als „Überlassung in einwandfreiem technischen und Sauberkeitszustand“ zum Zweck der Benutzung durch den Kunden.

Der Kunde verständigt die SNCF über die Übergabe der Wägen an eine andere Benutzer-Eisenbahngesellschaft (EFu) an eingesetzte bzw. aufeinander folgende Frachtführerschaften (siehe dazu Artikel 1.1 dieses Vertrags).

---

### 3. Lieferung von beladenen Wägen

Die SNCF lässt die Wägen an die im Transportvertrag festgelegten Orte liefern.

Der Empfänger muss überprüfen, dass das übergebene Material keine sichtbaren Mängel aufweist. Er teilt der SNCF vor jeder Entladetätigkeit allfällige Vorbehalte mit; dies in jedem Fall innerhalb einer Frist von 8 Stunden nach Lieferung des Materials. Für den Fall, dass der/die Wagen/Wägen nach Schließung des Lieferortes geliefert werden, muss die Meldung allfälliger Vorbehalte innerhalb der 8 Stunden erfolgen, die auf die Wiederöffnung des Lieferortes folgen. Ansonsten gilt die Lieferung der Wägen als „Lieferung in einwandfreiem Zustand“.

Der Empfänger verständigt die SNCF über die Übergabe der Wägen an eine andere Benutzer-Eisenbahngesellschaft (EFu) an eingesetzte bzw. aufeinander folgende Frachtführerschaften (siehe dazu Artikel 1.1 dieses Vertrags).

---

### 4. Rückgabe der Wägen

Die Wägen werden entweder leer oder beladen, im benutzten Zustand zurückgegeben und müssen dabei über die gleiche Anzahl an abnehmbaren Zusatzteilen verfügen, wie bei der Lieferung. Die nicht abnehmbaren Rungen und Stirnwandklappen müssen vor der Rückgabe hochgeklappt werden.

Die Wiederherstellung des ursprünglichen Sauberkeitszustandes der leeren Wägen nach der Entladung obliegt dem Empfänger, der die Reinigung unter seiner eigenen Verantwortung vornimmt.

Stellt die SNCF die Verletzung irgendeiner der oben genannten Bestimmungen fest, gehen die Gebühren für die Instandsetzung laut den Bestimmungen gemäß CUU die Kosten für den Ersatz fehlender Ausrüstung oder die Gebühren für die Reinigung der Wägen laut den in den Tarifen festgelegten Bestimmungen zulasten des Empfängers.

---

### 5. Be- und Entladefristen

Die Be- und Entladung der Wägen erfolgt jeweils durch den Absender und den Empfänger, gemäß den nachstehend angeführten Fristen und Konditionen. Außerhalb dieser Fristen wird der Stillstand der Wägen in Rechnung gestellt.

#### 5.1 Fristen für den Stillstand der Wägen

Die Frist läuft ab dem Tag T:

- bei effektiver Bereitstellung des leeren bzw. des beladenen Wagens am Bahnhof (Freiladegleise), auf Privatgleisanschlüssen (ITE), Umschlagsystemen für den kombinierten Verkehr, Gleisen von Sekundärbahnen oder Hafenanlagen.
- bei einer nicht von der SNCF verursachten Verhinderung, sofern die Bereitstellung stattgefunden hätte, wäre sie nicht verhindert worden.

#### 5.2 Ende der Fristen für den Stillstand der Wägen

Die Rückgabe des Materials gilt am Bahnhof dann als erfolgt, wenn der Kunde oder sein Vertreter schriftlich den Abschluss der Be- bzw. Entladetätigkeiten (Bescheid zur Freigabe der Wagen) erklärt; an den anderen Orten, wenn der Kunde die Wägenabholung anfordert, sonst bei Abladung durch die Bedienung.

#### 5.3 Vorgesehene Fristen

##### 5.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Frist beträgt mindestens 8 Stunden (Nachtstunden von 19.00-07.00 Uhr, ausgenommen Samstage und arbeitsfreie Tagen) nach der Bereitstellung.

Die Rückgabe erfolgt spätestens am T+1 um 24.00 Uhr (ausgenommen Samstage und arbeitsfreie Tage).

##### 5.3.2 Besondere Bestimmungen

Eine Zusatzfrist von 24 Stunden wird im Fall einer (doppelten) Be- und Entladung gewährt.

#### 5.4 Verlängerungen der Fristen für die Bereitstellung der Wägen

Ist der Kunde nicht dazu in der Lage, das Material zu dem gemäß den oben angeführten Artikel 5.3 vereinbarten Termin zurückzugeben, wird die Überlassung durch Bezahlung der gemäß der nachstehenden Berechnung ermittelten Gebühren an die SNCF verlängert.

**5.4.1 Berechnung der zu verrechnenden Einheiten:**

Beginn: ab dem übernächsten Tag (T+2 um 00.00 Uhr), der auf Artikel 5.1 (siehe oben) folgt.

Ende: ab dem Tag, der auf Artikel 5.2 (siehe oben) folgt, einschließlich dieses Tages.

**5.4.2 Verrechnungseinheit** ist ein vollständiger Tag, ausgenommen Samstage und arbeitsfreie Tage.

**5.4.3 Der Tageseinheitspreis** pro Wagenkategorie ist in den Tarifen festgelegt.

**5.4.4 Der zu verrechnende Betrag** (exkl. USt.) entspricht dem Produkt aus Einheitspreis und Anzahl der zu verrechnenden Einheiten.

**5.4.5 Die Gebühren** werden je nach Fall dem Absender, dem Empfänger oder dem Anschließer am Privatgleisanschluss in Rechnung gestellt.

**5.4.6 Im Fall einer Verrechnung der Gebühren** laut den o. a. Bestimmungen gemäß Punkt 5.5.5, kommt Punkt 5.1 der Besonderen Bestimmungen über die „Benutzung der Wägen“ nicht zur Anwendung.

**6. Andere Leistungen als Be- und Entladung**

Die Bereitstellung der Wägen für andere Leistungen als Be- und Entladetätigkeiten (z. B. Lagerung) erfolgt gemäß Sondervereinbarungen.

Die bereitgestellten Wägen dürfen, sofern keine Sondervereinbarungen gelten, ausschließlich für Be- und Entladetätigkeiten (z. B. Lagerung) verwendet werden.

**Anhang**

**Liste der Eisenbahnunternehmen (Wagenhalter), die ein bilaterales Abkommen mit der SNCF abgeschlossen haben**

Eisenbahnunternehmen		
Bezeichnung	Abkürzung	Ländercode
Litauische Eisenbahngesellschaft.....Vilnius	LG	24
Albanische Eisenbahngesellschaft .....Durrës	HSH	41
Eisenbahngesellschaft Raab-Oedenburg-Ebenfurt..... Sopron	Gysev Cargo	43/55
Eisenbahngesellschaft der Republika Srpska..... Doboj	ŽRS	44
Eisenbahngesellschaft d. Föderation Bosnien-Herzegowina ..... Sarajevo	ŽFBH	50
Polnische Staatsbahnen S.A.....Warschau	PKP Cargo	51
Bulgarische Staatsbahnen..... Sofia	BDŽ	52
Rumänische Eisenbahngesellschaft ..... Bukarest	CFR Marfa	53
Tschechische Eisenbahngesellschaft ..... Prag	ČD Cargo	54
Ungarische Staatsbahnen..... Budapest	RCH	55
Eisenbahngesellschaft S.A..... Bratislava	ŽSSR Cargo	56
Lötschbergbahn..... Bern	BLS Cargo	63/85
Eisenbahngesellschaft der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ..... Skopje	MŽ	65
DB Schenker Rail UK ..... London	DBSUK	70
Gemeinschaft der jugoslawischen Bahnen..... Belgrad	ZS	72
Bund der hellenischen Eisenbahngesellschaften S.A..... Athen	CH	73
Green Cargo AB..... Stockholm	GC	74
Staatsbahnen der türkischen Republik..... Ankara	TCDD	75
Cargonet..... Oslo	C (SNB)	76
Kroatische Eisenbahngesellschaft ..... Zagreb	HŽ	78
Slowenische Eisenbahngesellschaft ..... Ljubljana	SŽ	79
DB Schenker Rail Deutschland..... Mainz	DB SRD	80
Österreichische Staatsbahnen/Rail Cargo Austria..... Wien	RCA	81
Nationaler Bund luxemburgischer Eisenbahngesellschaften...Luxemburg	CFL Cargo	82
TRENITALIA Cargo..... Rom	TI Cargo	83
DB Schenker Rail Nederland..... Utrecht	DBS Nederland	84
Schweizer Bundesbahnen/CFF Cargo..... Basel	CFF Cargo	85
DB Schenker Rail Denmark..... Kopenhagen	DBS Denmark	86
Société nationale des Chemins de fer belges/ SNCB Logistics...Brüssel	SNCB Logistics	88

